

3274/AB XXI.GP

Eingelangt am: 19.03.2002

BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3289/J der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde** wie folgt:

Frage 1:

In den vergangenen zwei Jahren wurden außer der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung Wien im Bereich der Lebensmitteluntersuchungsanstalten keine Leitungsfunktionen nachbesetzt. Zum derzeitigen Zeitpunkt ist eine Prognose für die nächsten zwei Jahre - vor allem im Hinblick auf die beabsichtigte Errichtung der österreichischen Agentur für Ernährungssicherheit - nicht möglich.

Frage 2:

Gemäß § 3 des Ausschreibungsgesetzes 1989 (AusG) ist die Funktion der Leitung einer Lebensmitteluntersuchungsanstalt auszuschreiben und gemäß § 7 Abs. 1 AusG eine Begutachtungskommission im Einzelfall einzurichten.

Frage 3:

Gemäß § 7 Abs. 2 AusG hat die Begutachtungskommission aus vier Mitgliedern zu bestehen. Zwei sind vom Leiter der zuständigen Zentralstelle zu bestellen, je eines ist von der in Betracht kommenden Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes und vom zuständigen Zentralausschuss zu entsenden. Gemäß § 7 Abs. 4 AusG hat der Leiter der zuständigen Zentralstelle eines der von ihm bestellten Mitglieder mit dem Vorsitz der Begutachtungskommission zu betrauen.

Frage 4:

Von der Begutachtungskommission erstellte Gutachten sind als an die ausschreibende Stelle gerichtete Vorschläge über die Eignung aller BewerberInnen zu werten und wurden bzw. werden ausschließlich als Unterstützung in der Meinungsbildung für die Entscheidung über die Betrauung herangezogen.

Frage 5:

Da ich als Leiter der zuständigen Zentralstelle für die Betrauungen in diesem Bereich die volle rechtliche und politische Verantwortung zu tragen habe, ist es legitim, die Betrauung selbst vorzunehmen. Dies widerspricht keinesfalls den Anforderungen einer effizienten Verwaltung. Die Gründe für diese Entscheidung sind der Beantwortung der Frage 8 zu entnehmen.

Fragen 6 und 7:

Im Hinblick auf die künftige Zusammenfassung der Agenden der Lebensmitteluntersuchung und der veterinärmedizinischen Untersuchungen in der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit war die Ausschreibung für eine/einen VeterinärmedizinerIn am zweckmäßigsten, da diese Studienrichtung eine entsprechende Ausbildung in beiden Bereichen sicherstellt.

Fragen 8 und 9:

Die von mir bestellte Kandidatin absolvierte nach der Matura das Studium und das Doktoratsstudium der Veterinärmedizin. Sie hat sich - im Gegensatz zu den anderen Kandidaten/innen - bereits während ihres Studiums auf das Fach Lebensmittelhygiene spezialisiert und kann deshalb auf umfangreiche Kenntnisse im Bereich der Bakteriologischen Untersuchungs- und Anreicherungsverfahren, Virologischen Untersuchungen, der Histopathologie, der Sektion und Dokumentation verweisen. Weitere profunde Kenntnisse erwarb sich die Kandidatin in Chemischen Analyseverfahren sowie bei organoleptischen Lebensmitteluntersuchungen und deren Dokumentation.

Ebenfalls war sie als Laboruntersuchungstierärztin am Mikrobiologischen Labor des Instituts für Milchhygiene und Milchtechnologie der Veterinärmedizinischen Universität beschäftigt, wo sie auch als Vortragende tätig war.

Der von mir zur Beurteilung der Kandidatin hinzugezogene Fachexperte bewertet ihre verfasste Arbeit "über der Einsatz molekularbiologischer, immunologischer und immunomagnetischer Methoden beim IDF Standardverfahren 143A:1995 zum Nachweis von *Listeria monocytogenes*" im Lichte des Lebensmittelgesetzes 1975 als wissenschaftlich richtungsweisend. Ihr Wissen bei der Anreicherung und Kultivierung von *Listeria monocytogenes*, ihre Kenntnisse bei der Analyse und Klassifizierung der gefundenen pathogenen Mikroorganismen mittels Polymerase Kettenreaktion (PCR) gehen eindeutig über das in der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung praktizierte Maß hinaus.

Umfangreiche - und entscheidende Kenntnisse für die Erfüllung einer Leiterfunktion - erwarb sie sich unter anderem während ihrer Tätigkeit im Parlament bezüglich des

gesamten parlamentarischen Ablaufes der Gesetzwerdung und der Vorbereitung der parlamentarischen Ausschüsse für die Bereiche Gesundheit, Veterinärwesen, Lebensmittel, und Konsumentenschutz. Die Kollegin weist selbstverständlich auch einen erweiterten Wirkungsbereich auf, der das Gebiet "Soziales", die Vorbereitung des Sozialausschusses sowie die zu allen genannten Bereichen erforderliche Pressarbeit und Koordination umfasst.

Neben Ihrer Tätigkeit als Pressesprecherin der Bundesministerin für soziale Sicherheit und Generationen war die Kandidatin im Ministerbüro für die gesamten Belange der Sektion IX (Verbraucher, Gesundheit und Veterinärwesen) des BMSG zuständig. Darüber hinaus war sie die einzige Kandidatin die umfangreiche Erfahrungen mit dem Aufbau und dem Management von Kommunikationsstrukturen mittels neuer Medien aufweisen konnte.

Die Kandidatin weist zahlreiche Fachpublikationen ausschließlich aus dem Lebensmittel- und Veterinärbereich auf und hat sich regelmäßig in diesen Fachbereichen fort- und weitergebildet.

Abschließend möchte ich Ihnen noch mitteilen, dass ich mir von der Leiterin der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien Organisations-talent, umfassende Erfahrung in verschiedenen konsumentenschutzrelevanten Bereichen und die Fähigkeit, vernetzt zu denken, erwarte. Denn nur so sehe ich die Wahrung der Interesse der Konsumentinnen und Konsumenten in Österreich auch gesichert!

Frage 10:

Einleitend möchte ich feststellen, dass die nunmehr bestellte Leiterin nicht minder-qualifiziert, sondern bestqualifiziert für die Anforderungen und den Aufgabenbereich ist. Die Akkreditierung ist daher nicht gefährdet.

Frage 11:

Entgegen den Behauptungen in der Anfrage hat die nunmehr bestellte Leiterin sehr wohl Begutachtungen durchgeführt und verfügt über umfassende Praxiserfahrung.

Frage 12:

Es wurde ein unbefristeter Vertrag abgeschlossen.

Frage 13:

Aufgrund der Arbeitsplatzwertigkeit ist für diese Funktion sowohl nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 als auch nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 eine zeitliche Begrenzung nicht vorgesehen.